

Morfe de ghor  
et staghorn

Moss van S. P. Petermann

residet  
mons, et  
re Pasque  
ano, sed  
magnit  
quam r  
monte l  
vidit tot  
quae est  
et illa, q  
Dw. bon  
zevra my  
relyf gl  
usdos do  
Akman. I  
Dw. Bla  
Capo. A  
quodam e  
gitudo. E  
protende  
rum regi  
Turquest  
regni voc  
tus.  
Dw. Do  
regionum  
cum tabu  
argumen  
Haithon  
tanis lib  
fina gl  
nan 151  
Langued  
Zehl: Te

...  
bis versch  
und dicht,  
von oben  
und ja,  
in, und

et an  
in St.  
, aus  
Journal

is histo.  
soel.  
la lae,  
un den  
der Rode  
rum regno  
tis est ma  
tonis con  
potendi  
uod spe  
one illius  
is parvus;  
sunt gen.  
compu  
n regi.  
locas,  
te mons

don  
gray  
gray  
was  
58.  
dalt  
an  
near  
Rhe  
P.  
Sai  
wiy  
lyft  
Lia  
doy  
du  
wiy  
davv  
wif  
wind  
waly  
yfam  
lyft  
don  
choo  
Bun  
sing  
mif  
ew  
byf  
Dooly  
Dey

Unter die Geographie des Moses Chorenensis.

Wiederholen dasselben veröffentlicht zu Marseille 1683, zu London 1736, zugleich mit der Geographie des Petrus Antonius Mairianus Schenckii Geographie angefügt. Eine des Galatius von demselben, Lucas Indochinean, welche phys. hinc genet  
Liberum dem Studium der Geographie gewidmet ist,  
und die schätzbarsten geographischen Werke über China und  
alts. Romaniam, als über die neuzeitliche Sinica Lingua,  
ist in seinem opus posthumum „die Antiquitatem  
marinam“ beschrieben, welch 1835 zu Rom die 3 Vols. 4. us.  
iffen, derselbst im Drucke Luccano pag. 303-14 über die  
Geographie folgenden gezeigt, nevin vero Recensio des  
Liston St. Martini's aufgelistet ist:

Moses Chorenensis füllt wohl einen allgemeinen aber kürzlichen  
Geographie, entstehet mit Pappus von Alexandria,  
nec non sollebat pagg. C. und 14. (in den Bulgebr von 1757) pagt.  
fünfzig plausibilius nec mit Ptolemaeus besondere in der  
allgemeinen füllschung, und mit Diodes von Samos q.  
p. 4. usw. nec rintz freigeben Geographie von Constanti-  
tius Antiochenus q. p. 8., und vel offiziale q. p. 9.  
Est romaniusque Rerum historiarum; Und delonge undiff.  
nec non über Geogr. Romana phys. ist er zudem mit  
den Bulgebr Probris gezeigt.

Diese Geographie, mit zuletzt Bulgebr im plimmlen Diffusion  
dort, in etolpum Moses lobt, zusammenzubringen, wird

hier einen großen Aufz der Akteien gefallen. Und ge-  
wagt zum Schlus das Original erhalten, das vor Ihnen alle  
Codices, so viel vorhanden (in Händen) aufzfinden, um auf  
zurgen; aufzfinden wie (heut Individuumschein) in derselben  
nicht, wel gegen Moses und seine Freiheit vorgehe.

Aller in das vorliegende Jahr ist St. Martin von Lengenfeld,  
nach der einmonatige Prozeß in Wien verlaufen, und 1819.  
der Prozeß gegen das Gloses Chor. überwältigt, in dem zwischen  
Giles Simon Mannheim, weil er sündhaftig Werbung  
in derselben zu finden glaubt, ob gesetzt, ob das ein  
monatige Original p. 388. zu folgen. Prozeß des Heil-  
do - Gloses Chorenensis. Durch die Urteile so nicht offen, waren  
so auf mehrere Grundgesetze füllt unglücklich hinzu,  
und nun zu untersuchen, da es folgt p. 388. gesetzt, daß es  
nur ein einziger zentraler Grundgesetz vor Augen steht.  
Der geborene Whiston, wobei diebstahl und die Diebstahl des  
Chorenensis in der zweiten Verhandlung 1736. erwiesen, für  
den Prozeß bestellt, durch Anzeigungen, welche in den  
Regeln auf viele Fälle glauben. Das Urtheil ist Gesetzlich  
in den Diebstahl von Reichen St. Martins Land Thür in  
grosser Bedruckt, in welche Reiche und Thüringen seit sich  
findet, daß es der Wohnung ist, daß das Recht aus  
im innern oder zufallten Rechtsordnungen ordentlich werden  
soll, was zu richten, daß selbst in den Grundgesetzen  
nicht dazu, Thüringen, daß es das Recht das Rech-  
tshabt nicht genau genannt hat, was nur in dem  
folgenden zeigen werden.

Dann und den Rechten des Chorenensis gestossen, daß  
es mit Pappus und anderen, so viel ihm verstand offens  
gewonnen, und so sehr Lengenfelden das Prozeßge  
richt bestellt; daß nach einer Anzeigung des Prozeßge  
richts des Pappus, daß es mit dem Recht nicht einverstanden  
werden. St. Martin nimmt aber gegen die Einverständige  
Anzeigung des Gloses an, daß selbst, wie oben gesagt, mit

Pappus aufklart, das seien jene überzeugt s. p. 387, und wenn das Vierzählige Reges zuordnen einem Überzeuger, der jetzt freilich weiter, und bestreitet dasselbe, und so steht wieder, wie früher Angestellt auf nicht von Pappus gleich kann, und will die folgende Zeile dazu, ob er gleich selbst nicht weiß, was in dem Augenblick das Pappus geschildert, sondern eines sehr bescheidenen Longitius folgt. Es fällt s. p. 387. die Fassung von Pappus, bestehend aus dem folgenden Überzeugung für einen Angestellt des Überzeugers, und Angestellt derer, die das Reges zuordnen. Es wird jedoch von einem sehr kleinen Longitius und der Abstimmung des Alkibiades des Ktesibos!

An einer anderen Stelle fällt St. Martin del Reges nicht sind eine Überzeugung, sondern ein einwohnender Beobachter mit Pappus. Es liegt s. p. 303. „Bei dem, was Koenenian und die Umgegend beweist, füllt es den Pappus vorliegen, und soll das den Erfolglichen Füllt auch wenn, wischen den beiden, Füllt auf reiziges Koenenian gegeben, und das bei den Koenenian von Koenenian, Geogenian und Alkibiades gegeben ist; aber soll es das Füllt zu leben, nur ist es ob ihm goeds zum Überzeugen s. p. 304., und bei Angestell, das Leidung eines zweiten Überzeugung voraussetzt werden sei. Wenn Alkibiades findet es auf in dem, wie der Angestell, wie Ptolemaeus entklart hat, indem es p. 304. liegt, das seien jene Autoren vereinfacht selber zu Angestellung des Angestell des Ptolemaeus, und zeigt ist, dass kein Alkibiades oder Longitius mit Ptolemaeus und Pappus sei; dann es spielt wohl freilich Leidungswise mit Ptolemaeus auf; also kann, da das jetzt zum Füllt von den eigentlichsten Doktoren das Ptolemaeus abweicht, das aufklart, das es durch Ptolemaeus auf den bei Pappus bestreiteten Leidungen widerwirkt gegeben ist. St. Martin bedenkt dabei nicht, dass Chorenensis anders, wieso einen rechtlichen Bezug mit Ptolemaeus, sondern aus dem Pium seines Alkibiades zu geben beschäftigt.

a, Tafel des Ptolemaeus aus dem Jahre 1752.

St. Martin beweist p. 304. sq., dass das seien jene Angestell p. 4.  
des Ptolemaeus des Alkibiades Apollonikos vereinfacht. Dagegen schreibt

ov, soßt nicht im zweifelhaften Kapitel des Ptolemäus, und  
Pannus überzeugt nicht viel durch Belegstellen, sondern  
von dem lateinischen apicem, welche er auf verschiedene  
Wortgruppen bezüglich; in den Grundstücken selbst  
nicht Aproziken, sondern Protikon.

p. 306. sagt w., daß p. 15. genau Belyba die Belegen an  
das Deutere voraussetzen werden, und daß darum die ersten  
Zeit des Urwortsgebetes oder Urwortsatz des Prologus  
geworfen. Allerhöchstens darf dies nicht in den Codicibus.

p. 309. schlägt es allgemein fides Belegstellung vor,  
daß p. 17. das zweite Utrum "Kreis" gebrochen zu verfolgen  
absehbar wäre ein Beleg zu genau Belyba ist.

p. 310. schlägt mit der Gewissheit des Utrum Scherwan zufolge  
die These des zweiten Beleges an. p. 30. die ersten  
Belegstellung zu beweisen, da dieses Utrum auf erst Scher-  
wan, also nicht dem zweiten Belegesatz entzogen werden;  
allerdings soßt dieses Utrum in den Codicibus, aber in 2  
Grundstücken soßt dieses Utrum, in einer dritten Scher-  
wan.

p. 311. zeigt w., daß das p. 33. vorausgesetzte Utrum Scherwan  
nicht mit dem 7ten Belegesatz in Beziehung zukommen;  
aber auf dieses glaubt sich in den Codicibus nicht.

Endgültig sagt w., daß p. 39. in dem gewissen  
verblichen Parranites vorausgesetzt sei, und dessen das  
Gebet Aburfaus' gesetzt wurde. Soßt folgt sinzen,  
daß entw. Parranites aufs Gewißest die Kons-  
ting Faranitis zu vertheidigen sei, aber das Gebet  
Aburfaus' nach der Meinung des Verfassers in  
Mecca beginnt. In den Grundstücken folgt die  
Stelle wo: Parranitis, usw. in Mecca, was das  
Gebet Aburfaus'.

p. 312. erkennt an den Namen der Stadt Cogha p. 39.  
Durch Cufa, welches wird C38 p. Chr. erkannt werden.  
In den Codicibus soßt nicht Cogha sondern Cagha,  
währendes vertheidigen von Cufa.

p. 315.  
patana  
Diego  
Gail  
www.  
auf das  
baden  
für alle  
einem  
Platze  
mit d  
Stadt  
verausga  
p. 305.  
verfügen  
Gott an  
dem Al  
der Ma  
zu dav  
Dengen  
Papier  
lange  
der Leb  
denn in  
(meistig  
der velt  
wobei r  
p. 309.  
Spätwe  
Griech

p. 305. wiedergibt w., daß Petrus in die Konsulatster  
provinzen (Uladzim) gesandt wurde. Diese zunächst geöffnet  
durch den Kaiser gaben Petrus, welchen die Berater dem  
Kaisar vom Romanius gebeten hatten, die Stadt Erevan  
wurde. In der Gründungszeit bestand Petrus.  
auf das kleine Kirovohrad in Tiflis p. 38. in den  
Kadzibes Kieschris oder Kieschrim geschrieben, der  
vor obenstehendem die Fortsetzung St. Martins auf -  
einem Berg zu beweist; und obwohl beweist St.  
Martin den Namen Aludzki p. 46. schließlich  
mit Aludzki zusammen, da dies Chorenensis die  
Stadt Nivne (Aludzki) als vorzufinden von Aludzki  
wiedergibt.

b. zweite Gründung, nach St. Martin über  
seinen Auftrag verhängt.

p. 305. befragt w., die Fortsetzung der in Gallien  
verordneten Sankteten p. 15. d. mit No einer zweiten  
Zeit angegeben, da diese Nation wider den Pappeus auf  
den Moses bekennt sein konnte. Gegen Lamech, des  
der Vaterpatres für eine tugdlose Nation erachtet, wird der  
zu der Zeit, als Moses offiziell, auf Einheitsgebot verwiesen.  
Angenommen ist zu beweisen, daß Moses nicht selbst den  
Pappeus, sondern nach Tigran benannt, und zwar nicht  
lange vorherwähnende Bezeichnung besitzt, und daß  
der Beiname "tugdlos" sich nicht auf die Sankteten bezieht,  
denn in der Zeit des Petrus bestand Gallien auf alle Punkte  
(außer Zug) Stadt und Städte, das Volk der Sankteten, in  
der nächsten Gründungszeit aber bestand "Gallien" auf alle  
alle Punkte Städte und Städte, und das Volk der Sankteten.  
p. 309. findet St. Martin einen neuen Namen Epar und giebt die  
größere Abrechnung dieses Erbtes in der Fortsetzung des  
größten Teiles auf das Gelände des Cherson, welche zu

ist das Papirus noch nicht unter der Königl. Gewerffab  
gekommen war; allein die Drägffte Dinge zugrunde ist  
zu wenig bekannt, als daß man mit Gewißheit sagen  
könne, ob diese Sachen dem jenem Gott des Moses  
noch nicht bei diesen zugehörigen seien.

p. 344. meint St. Martin, daß die Traditionen von den  
Griechen überliefert seien, daß auf jene The-  
mae mehrere Theile sind, und, wenn sie auf in Provinz Gott  
säßen in dem Lande selbst verboten gewesen wären,  
daß zwey nicht ausgeschlossen werden sollten  
sondern können. Allerh. nimmt ich ob dagegen, daß  
Mohammed sie nur eine solche Regel erlaubt  
nehmen, und dann könnte dies solle verboten auf den  
Romanien, welche von jenseit eines nach allen Richtungen  
sich verbreiteten Grundr. verloren, auf die Drägffte  
zugehörigen seien.

p. 345. sagt er einen neuen Theoret. für seine An-  
sicht in dem Gebrauch des Elchsch. Farsach für das  
gewißste Ferseke, Prangpunge, indem er glaubt, daß es  
mögliche Elches sei aufs selb. dem Farsach im Gebrauch  
zugehörigen verbotenen Farsach unterscheiden. Aber auf  
das einen Theile läßt sich eindeutig nicht beweisen, daß  
dieß auf jener bei den Arabern gebraucht werden,  
auf das andere aber ist dieß Elches auf die Drägffte Elches,  
wie z. B. viele andrer, wenn siehe bei dem Prangpunge,  
nicht aufs selb. dem Farsach im del Romanien  
überzeugungen.

Flünderfolgt nun bei St. Martin, daß es auf viele  
andere Gewerbe für seine Verwendung geben könne,  
diezselben aber überzeugt, weil es die Gewalt geworden  
sei zweyand flets, läßt aber das weiter unten  
auf die Verwendung des Farsach, da, was von Drägfften  
der Theile ist p. 43. ad. dieß zu seyn, daß die  
Theile bei den vorstehenden Drägfften verloren aufs

dem Bildung der jüdischen Religionsordnung voraus, und daß Moses selbst in seiner Professio zuerst nichts Gelehrtes gefäßt, ist zu meinten, wenn er ihm bekannt geworden wäre, aber dies dannes irgendwann geschehen sein. Dagegen liegt ja ein mindestens ebenso gutes Argument, daß Pomponius Mela lib. I. cap. 19. und Plinius hist. nat. lib. VI. cap. 7. diesen Namen offenbaren, daß aber die Bezeichnung des Christen, welche aus den Gotteswörtern bestimmt war, auf in die folgenden Religionsordnungen fallen, alsß Moses in seiner Professio nie, sondern überall eine Religion hatte, von Jesu zu sprechen.

p. 310. Sagt St. Martin, daß in dieses Evangelium viele Versetzen des zwecklosen Nomens bei Ammonius eingefügt seien, die Georgien und Albernius vereinfacht werden, wobei sie, weil sie zu Gott das Recht der Georgianen und Alberniern unterstehen sollen; daß jedoch aber auf auf den Unterricht des Evangelists des Augsburger, alsbald den Kaiser 428 p. Chr., daß Moses diese nicht gegen Rom, auf begrenzen wollte Epiphylax. Daß sie auf nicht Gedanken Romano-Griechisch wieder kommen. Aller- so feste wießt du solle, daß zum Versetzen auf Romische nicht, nein Faustus Byzantinus (ein romaniischsprachiger Schriftsteller des 4ten Jahrhunderts) p. 208 s. 99. ed. Ven.

sagt, den Georgianen und Alberniern unterstehen zu sein, und von Muschek, dem romaniischen Schriftsteller Aschak II (363-87 p. Chr.) werden vorher soviel erzählt. Wenn Moses aber diese Versetzen alle zu Alberniern und Georgien gezeigt haben soll, so zeigt er darum an, daß es die gleichen Gott überwelt unter dem Namen Griechisch geben, man erkenne, dann in die Gott des Moses sind die Romische Religion der romaniischen Sprache, und auf Russen der Russen sprache der Georgier sein (findet sich oben bei findt sich oben im Jahrhundert) Romano griechisch am Romanien.

Endlich p. 312. Sagt St. Martin an, daß p. 39. ed. die Stadt Bassa vereinfacht sei, wodurch auf dem Evangelium die

Zweches wort im Tafel 835 p. Chr. abweicht seindet; und ist die Be-  
 stift, daß derse fohrung nicht hin eine Stadtgeschicht-  
 liching derselben angegeben werden kann, da ein verloffener  
 Stiftshofe zeigt, daß die Awerbe lange vorher gegeben wi-  
 den haben, gegen das zu Gründung einer Stadt ge-  
 rüft haben, um den Personen den Grundel über die indiff.  
 Wiese abzufestigen; so sinden dreyen andref in der  
 Stifts von Olbach, und manchen den Namen der neuen,  
 beiden Stadt von den neuen Städten in jener Stifts  
 Bassa. Dann nun aber verlofft, daß St. Martin  
 ist, auf offen ein das dreyt Städt am jenen Welle  
 gründend füllt, so kommt derselbe das aufzthat das  
 verloffen Landesfahl, welch lange auf Noses, bewohnt  
 werden, was es das Regalgleich zahlt den Grundel mit  
 Indien seindet. — Da das Alte Bassa zahlt in allen  
 Landesfahlten das Noses sindet, so liegt sich Beweis ausreicher  
 t, daß derselbe Landesfahlten das Angaben auf über die  
 Gründung andres bewohnter Städte, wie Babylon und Ca-  
 batana, bei den alten Historien zahlt sindet, und daß  
 man davon auf Einzelheiten sich bewezen läßt, obgleich  
 derselben dies nicht zu vollziehen; 2. St. Martin zeigt  
 selbst, daß die Stadt Olbach zweyzeffern ein Grundhofs  
 gesondert, und daß das bewohnte Bassa seinen Name  
 man von den neuen Städten aufstellen habe; so füllt  
 das verloffen die Bezeichnungen ganz verloffen die  
 vom auf Noses verloffen, und zeigen zählen, daß  
 Bassa zahlt lange vor das Angabenzeit als ein Stifts,  
 das Grundhofs ergründet habe. Dies zeigt auf mit den  
 Beweisen das Alter über den Grundel ganz geganden ha-  
 ben; dann auf den Angaben derselben Personen zahlt ist  
 den ältesten Jüden des Dreyt mit dem indischen Dorf  
 den füfften anfang des Babylon. Dannen arbeide ich  
 Belegende des Greysen am Dreyt das füfften einen grogen  
 Dorf, was das von Indien Commanden Dreyt zahlt vorbere-  
 nollten; und darum, was zahlt anzählen, welchen die Provin-

9  
88

Den overbiffen Gründel aufzindien, mitt ob die Kerke den  
geöffnet. Es spielt auch desfo gantz geystlich zu das  
gesagten, dasz gis Gott das Theodosius und Constantius,  
nur das Gründel auf Sanctius, aber den Gründel der Eltern <sup>say.</sup>  
Es. in jenen Schrifff stand, auf Bassa ein Blifund, Ge-  
dallwo d' gesetzten, aber später verfallen werden gließt.  
Um andern Städten nach jenen Läppen frischgeschüttet  
ware, so dasz overbiffen die kerken den Städten droht  
Werdt noch gis eine Einrichtung fallen Compten.

Es wort Endschiedschein in jenen Verhältnissung das Buß-  
fert des Pfeift, wobei ist beweist, dasz die Majestät  
niemandem auf, weil gis nicht bestreit Gründescheine  
sind, mit einem andern Bußgrabe darüber zu geben. — Es  
scheint der St. Martinus Clematis fikt. ist in Formung  
des Pfeift auf Endschiedschein geben zu sein.

In demselben Schrifft p. 328. sqq. kommt Endschiedschein,  
nugdem es von den eltern und untern Gezeugen aus  
davon Abstamm, wofür Romanius in jenen Pfeiften be-  
wiesen, gezeugen hat, abweilt nach St. Martin zu  
wirkt, und sagt: Unter den Reliquien liegen Gelehrte,  
wofür sich in den letzten Jahren mit dem Romanius  
einem Beifpielt bestehen, ist St. Martin das Verzett  
Lippe. Dieser ist auf in jenen zu Paris 1818. ge-  
donckten Clematis ausser den Gezeugen des Noes,  
Chorenensis und Vardan zuletzt einer Hoffnung  
Romanius gegeben. Lippe es droin weigst die Kne-  
nungen, Raths und Döpfer auf diesen Pfeiften  
aufzugepfist, so wie ein Doktor für die Gezeugen  
zu Abidjan gezeugen; da es aber auf seinem Namen  
bezeichnet und verhexten wollte, so warthal es in secula  
Trophemus. Das erste Trophæum nimmt Doktor aufzugepfist hin,  
dasz es der Name und alle Romanius in jenen Lec-

Verzeichnung der vor nemenden manet, und das arabisch Schreibwesen.  
die entzünden sind. Zusätzlich entzündet es sich über viele  
Ungewissheit und Zweckbestreben zu entzünden, und dort,  
wo es nicht so ist, wird es bei verschiedenen Sachen über  
einen sehr langen Zeitraum hinweg und zwar  
meistens über das, was die Menschen benötigen, und  
kriegt diese auf genau zu bewältigen.

Auf diesen allgemeinen Gesamtblick zieht Dr.  
Dochendorf p. 327-34. eine Aufmerksamkeit gegen St.  
Mauritius Landesbeschreibung seiner Verzeichnung von  
Groß-Romanien in dem Februarheft des Journal  
des Savans von Februar 1828.

Geographia des andern Evangs, nee in Haithonis histo-  
ria orientalis über das Reich des Mosis und den Asor,  
die zu glauben sind, entzündet auf mir eine Stelle des  
selben mit dem oben angeführten, was von dem  
nachdem, und vielleicht auf von dem letzten des Röde  
et al: Regnum Rumaniae ex parte confines habet cum regno  
Corasie, et cum quoddam deserto. Ex parte occidentis est ma-  
re magus, et mare detinere; ex parte septentrionis con-  
fines cum regno Cassiae; ex parte meridiei protendi-  
tur usque ad quoddam flumen magnum, quod expe-  
ritur in urbe, quae vocatur Etel. In latrone illius  
fluminis inveniuntur quadam arbores satis parvae;  
ultra vero et ex alia parte illius fluminis sunt gen-  
tes habitantes variae et diversae, quae non compre-  
hendunt de regno Rumaniae, obediunt tamen rego.  
Et quidam sunt, qui habitant circa montem locas,  
qui mirabiliter est magnus et altus. — Et iste mons

resedit inter duos maria: quia ex parte occidentis est  
mons, ex parte orientis est mare Caspium; et illud ma-  
re Caspium nullum habet introitum cum mari ore-  
ano, sed est sicut lacus: mare tamen propter ipsum  
magnitudinem appellatur: est enim major lacus,  
quam reperiatur in orbe: quia protenditur a dicto  
monte Caspio usque ad caput regni Tigrarum, et di-  
vidit totam terram Asiae in duas partes: et illa pars,  
quae est in parte orientis, dicitur Asia profunda:  
et illa, quae est in occidente, dicitur Asia major.

Des. Arol. Des wird neyandt sonigfut, dat Pylgiff Mu-  
guer auf isthe; abw an den Dello wird an Stiglitz,  
welch zif in der Welt woyden, zyppefou waer uerschijdt  
wedes des Ocus auf den Taurates unter segnd einem  
Alman diven verlorenen.

Des. Dello, im welch von Kasarezm die Rode ist, fijstz:  
Cap. II. Regnum Corasmiorum suos habet confines cum  
quodam deserto, regus per centum directas extendit ton-  
gitudo. Ex parte occidentis usque ad mare Caspium  
protenditur: ex parte septentrionis confines habit  
rum regno Lumaniae: ex parte meridiei cum regno  
Turquestan, superioris nominato. Major civitas illius  
regni vocatur Corasme, et Corasni homines nominan-  
tus.

Dsg. Dellen fijf ziel auf dem Alten: Novis orbis  
regionum ac insularum veteribus incognitorum una  
cum tabula cosmographica et aliquot aliis consimiliis  
argumenti libellis. Basilei 1537. Job. Gwin fijstz  
Haithoni Armeni Ordinis Praemonstratensis de Tar-  
tanis libet p. 459-80.

fijne zijfpos Leibnizsche Urbayfyzing woffen zu Hage-  
nau 1529, und in doppelen Dfpa neu aufzijf des  
Fijstziff. Original zu fijne woffen unter dem  
Titel: Histoire merveilleuse du Gran-Can.

nicht tral, nicht  
Ocus d' Taurata  
geant

Das Starkeyne deince Spiegle Hethmo, sonnigf Hethum,  
ist zwis west das Blufft der sonnenfiffen Rieingf Hethum,  
wos das von Hethumdoe dy Nalben, ~~und was zwis~~  
von Korrikos ~~gung~~, ~~zwey~~ ~~zwey~~ 1305 n. Chr. in den Hora  
monsturkungs Klythe nach Lyppe ~~am~~.